



XVI^e Congrès de la Conférence des Cours constitutionnelles européennes
XVIth Congress of the Conference of European Constitutional Courts
XVI. Kongress der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte
XVI Конгресс Конференции европейских конституционных судов

**Rapport national / National report / Landesbericht /
национальный доклад**

PRINCIPAUTÉ DU LIECHTENSTEIN / PRINCIPALITY OF LIECHTENSTEIN /
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN / КНЯЖЕСТВО ЛИХТЕНШТЕЙН

The State Court of the Principality of Liechtenstein
Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein

Allemand / German / Deutsch / немецкий



XVI. Kongress der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte
Die Kooperation der Verfassungsgerichte in Europa-
Aktuelle Rahmenbedingungen und Perspektiven

Landesbericht des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein

verfasst von Univ.-Doz. Dr. Peter Bussjäger, Richter des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein und Forschungsbeauftragter, Fachbereich Recht, Liechtenstein-Institut, Bendern

Nachstehend werden die gestellten Fragen aus Sicht des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein beantwortet.

I. Die Verfassungsgerichte zwischen Verfassungsrecht und Europäischem Recht¹

1. Besteht eine rechtliche Verpflichtung für das Verfassungsgericht, europäisches Recht bei der Wahrnehmung seiner Kompetenzen zu berücksichtigen?

Eine solche Verpflichtung besteht in verschiedener Hinsicht, nämlich als Resultat der Mitgliedschaft Liechtensteins im EWR, im Schengen-Raum, der Assoziation im Anwendungsbereich der Dublin-Verordnung sowie der Mitgliedschaft Liechtensteins in der EMRK. Dabei gilt es zu beachten, dass auf Grund des in Liechtenstein unbestrittenen monistischen Völkerrechtsverständnisses dem Völkerrecht direkte Geltung zukommt², was insbesondere für den EWR von Bedeutung ist (dazu gleich im Folgenden).

EWR-Abkommen (EWRA)

Aus dem EWRA erfließt die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, das EWR-Recht anzuwenden, somit u.a. die Verpflichtung, Richtlinien in nationales Recht umzusetzen und Verordnungen unmittelbar anzuwenden. Der Staatsgerichtshof hat schon früh judiziert, dass „dem

¹ Unter „europäischem Recht“ wird im gegebenen Zusammenhang das Recht der Europäischen Union, das Recht des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), der Schengen-/Dublin-Besitzstand sowie das Recht des Europarates, insbesondere der Europäischen Menschenrechtskonvention, verstanden.

² In diesem Sinne StGH 1995/14, Erw. 1.4 = LES 1996, S. 119 – 124 (S. 122); siehe auch Daniel Thürer, Liechtenstein und die Völkerrechtsordnung, Archiv des Völkerrechts Band 36 Heft 2 1998, S. 98 – 127 (S. 109); Peter Bussjäger, Rechtsfragen des Vorrangs und der Anwendbarkeit von EWR-Recht in Liechtenstein, Liechtensteinische Juristen-Zeitung 2006, S. 140 – 146 (S. 140 f.).



EW-Recht – wie dem Völkerrecht im allgemeinen – im Fürstentum Liechtenstein direkte Geltung (Durchgriffswirkung) zu(kommt), dh es entfaltet ohne besonderen nationalen Transformationsakt vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an als Völkerrecht innerstaatlich Wirksamkeit.“³

Abgesehen von dieser unmittelbar aus dem Völkerrecht erfließenden Verpflichtung postuliert auch Art. 3 EWRA, dass die Vertragsparteien alle geeigneten Massnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, treffen.

Zu erwähnen ist weiters Protokoll 35 zur Durchführung der EWR-Bestimmungen, wonach die EFTA-Staaten verpflichtet sind, für Fälle möglicher Konflikte zwischen durchgeführten EWR-Bestimmungen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen nötigenfalls eine gesetzliche Bestimmung des Inhalts einzuführen, dass in diesen Fällen die EWR-Bestimmungen vorgehen. Eine derartige explizite gesetzliche Anordnung konnte in Liechtenstein indessen unterbleiben, da der Staatsgerichtshof judiziert, dass dem EWR-Recht Vorrang vor entgegenstehendem liechtensteinischem Recht zukommt⁴, es sei denn, dass „Grundprinzipien und Kerngehalte der Grundrechte der Landesverfassung“ verletzt werden.⁵ Eine solche Konstellation ist jedoch nach Auffassung des Staatsgerichtshofes nur in krassen Ausnahmefällen denkbar, sodass die Verfassungskonformität einer Entscheidung des EFTA-Gerichtshofes oder einer EWR-Norm in der Praxis nicht zu prüfen ist.⁶

Die Verpflichtung zur Anwendung des EWR-Rechts erstreckt sich im Übrigen nicht nur auf das EWRA selbst, sondern insbesondere auch auf seine Anhänge, die mit Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses jeweils an die Entwicklung des Rechtsbestandes in der EU, soweit er für den EWR von Relevanz ist, angepasst werden.⁷

³ StGH 1995/14, Erw. 1.4 = LES 1996, S. 119 (122).

⁴ StGH 1995/14, Erw. 1.4 = LES 1996, S. 119 (122); vgl. auch Herbert Wille, Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und seine Auswirkungen auf das liechtensteinische Verfassungs- und Verwaltungsrecht, in: Bruha/Pallinger/Quaderer (Hrsg.), Liechtenstein – 10 Jahre im EWR. Bilanz, Herausforderungen, Perspektiven, LPS 40 (2005), S. 108 – 148 (114).

⁵ StGH 1998/61, Erw. 3.1. = LES 2001, S. 126 ff. (S. 130). Diese Rechtsprechung hat der StGH seither in vielen weiteren Entscheidungen bestätigt (zuletzt etwa StGH 2011/200, www.gerichtsentseide.li, Erw. 3.2 unter Verweis auf StGH 2008/36, Erw. 2.1). Siehe auch Bussjäger, Rechtsfragen, S. 141.

⁶ Siehe die Ausführungen des Staatsgerichtshofes in StGH 1998/61, Erw. 6.1 = LES 2001, S. 130.

⁷ Wille, Abkommen, S. 115.



Schengen-Besitzstand

Liechtenstein gehört zum Schengen-Raum. Das für den Schengen-Beitritt Liechtensteins abgeschlossene und am 7. April 2011 in Kraft getretene Protokoll⁸ zum Schweizerischen Assoziierungsabkommen⁹ ist ein Staatsvertrag, der wie das EWRA als völkerrechtliches Abkommen in Liechtenstein direkte Geltung besitzt. Gemäss seinem Art. 2 werden die in den Anhängen A und B des Assoziierungsabkommens EU-Schweiz bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands enthaltenen Bestimmungen des Schengen-Besitzstands, die für die Mitglieder der Europäischen Union gelten, von Liechtenstein zu den in diesen Anhängen vorgesehenen Bedingungen umgesetzt und angewendet. Weiters sind auch neue Unionsrechtsakte oder Massnahmen der Union nach Massgabe des Art. 5 umzusetzen.

Dublin-Besitzstand

Der Dublin/Eurodac-Besitzstand ist am 1. April 2011 in Liechtenstein in Kraft getreten.¹⁰ Gemäss Art. 2 des betreffenden Protokolls sind die Bestimmungen der Dublin-Verordnung und der Eurodac-Verordnung einschliesslich ihrer Durchführungsverordnungen von Liechtenstein umzusetzen und im Rahmen seiner Beziehungen zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union anzuwenden. Weiters sind aber auch Unionsrechtsakte oder Massnahmen, die in Änderung oder Ergänzung dieser Bestimmung erlassen wurden, anzuwenden (Art. 5).

EMRK

Die EMRK ist in Liechtenstein am 8. September 1982 in Kraft getreten.¹¹ Gemäss Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (StGHG) entscheidet der Staatsgerichtshof über Beschwerden, soweit der Beschwerdeführer behauptet in einem seiner verfassungsmässig gewährleisteten oder in einem seiner durch internationale Übereinkommen garantierten

⁸ Siehe dazu das Protokoll zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, LGBl. 2011 Nr. 131.

⁹ Siehe dazu auch Astrid Epiney/Andrea Egbuna-Joss, Rechtsfragen der Mitwirkung Liechtensteins am Schengen-System und an der europäischen Asylpolitik, LJZ 2007, S. 52 – 69 (S. 54).

¹⁰ Protokoll zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylanspruchs, LGBl. 2011 Nr. 132.

¹¹ Dazu näher Wolfram Höfling, Liechtenstein und die Europäische Menschenrechtskonvention, in: Archiv des Völkerrechts 1998/2, S. 141f.



Rechten verletzt zu sein. Zu diesen internationalen Übereinkommen¹² zählt vor allem die EMRK (lit. a).¹³

2. Gibt es Beispiele der Bezugnahme auf internationale Rechtsquellen, wie

a) die Europäische Menschenrechtskonvention,

Grundsätzliche Bemerkungen:

Wie oben dargestellt, vermittelt die EMRK auf Grund der Anordnung des Art. 15 Abs. 2 lit. a StGHG individuelle Rechte, auf welche sich die Beschwerdeführer gleich wie bei der Verletzung eines Grundrechts der Verfassung vor dem Staatsgerichtshof berufen können.¹⁴

Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, zuvor jedoch schon die Literatur¹⁵, hat der EMRK, der Liechtenstein im Jahre 1982 beigetreten ist, schon lange „faktischen Verfassungsrang“ zuerkannt,¹⁶ obgleich bei ihrer Ratifikation noch von keinem Verfassungsrang ausgegangen wurde.¹⁷ Eine wesentliche Rolle spielte für Rechtsprechung und Literatur sicherlich auch, dass in der Schweiz ebenfalls von einem „Übergesetzesrang“ der EMRK ausgegangen wird.¹⁸

¹² Die weiteren von Art. 15 Abs. 2 StGHG erfassten internationalen Übereinkommen sind:

- der Internationale Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (lit. b),
- das Internationale Übereinkommen vom 21. Dezember 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (lit. c),
- das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (lit. d) und das
- Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (lit. e).

¹³ Siehe dazu auch Peter Bussjäger, Die Beschwerde an den Staatsgerichtshof, in: Kley/Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52 (2012), S. 867; Tobias Michael Wille, Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht, LPS 43 (2007), S. 67 und S. 260 ff.

¹⁴ Insoweit brachte das Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 27. November 2003 keine Neuerung gegenüber der vorangegangenen Rechtslage (vgl. Tobias Michael Wille, Verfassungsprozessrecht, S. 261).

¹⁵ Herbert Wille/ Marzell Beck, Liechtenstein und die Europäische Menschenrechtskonvention, in: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Hrsg.), Liechtenstein in Europa, LPS 10 (Vaduz 1984), S. 248, sprachen von „Übergesetzesrang“.

¹⁶ Vgl. StGH 1995/21, Erw. 6.1 = LES 1997, S. 18 (S. 28); siehe auch Wille, Verfassungsprozessrecht, S. 261.

¹⁷ Vgl. Wolfram Höfling, Menschenrechtskonvention, S. 144.

¹⁸ Vgl. Luzius Wildhaber, Erfahrungen mit der Europäischen Menschenrechtskonvention, ZSR 98 II (1979), S. 329 ff., auf welchen sich beispielsweise auch Wille/Beck, Menschenrechtskonvention, S. 248, berufen.



Die in der Literatur relevierte Frage eines möglichen „Überverfassungsrangs“¹⁹ der EMRK hat der Staatsgerichtshof in dieser Entscheidung²⁰ ausdrücklich offen gelassen, seither jedoch nicht wieder aufgegriffen.

Am faktischen Verfassungsrang der EMRK hat auch die Verfassungsrevision 2003²¹, wonach seither auch Staatsverträge auf ihre Konformität mit der Verfassung geprüft werden können²², nichts geändert: Der Staatsgerichtshof betont in seiner Rechtsprechung, dass die Verfassungsrevision offenkundig nicht darauf abzielte, den Grundrechtsschutz des einzelnen zu schwächen. Ausserdem, so die Judikatur des Staatsgerichtshofes, sei mit dem StGHG der Katalog der Staatsverträge, deren Individualrechte ein Beschwerderecht vor dem Staatsgerichtshof vermittelten, erweitert worden.²³

Es ist zu betonen, dass sich auf Grund des faktischen Verfassungsrangs der EMRK die Betroffenen vor dem Staatsgerichtshof nicht nur gegenüber Akten der Vollziehung gemäss Art. 15 Abs. 2 lit. a StGHG auf die Garantien der EMRK berufen können, diese bilden vielmehr auch Prüfungsmassstäbe für gesetzliche Regelungen unabhängig von den unmittelbar in der Verfassung garantierten Grundrechten.

Die nachfolgend dargestellten Beispiele aus der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes dienen der Verdeutlichung des Gesagten und stellen keineswegs eine vollständige Wiedergabe der Bezugnahme der Judikatur des Staatsgerichtshofes auf die EMRK dar:

EMRK als Prüfungsmassstab von Gesetzen:

Im Normenkontrollantrag StGH 2012/198 hatte sich der antragstellende Verwaltungsgerichtshof darauf berufen, dass die zu prüfende Norm des Art. 88 Abs. 4 ALVG²⁴ nicht mit der von Art. 6 EMRK geforderten Sachverhaltskontrolle einer Verwaltungsentscheidung durch das „Tribunal“ konform gehe.

¹⁹ Martin Batliner, Die politischen Volksrechte im Fürstentum Liechtenstein, Fribourg 1993, S. 162; Hilmar Hoch, Verfassung- und Gesetzgebung, in: Batliner (Hrsg.), Die liechtensteinische Verfassung 1921. Elemente der staatlichen Organisation, LPS 21 (1994), S. 208 f.).

²⁰ StGH 1995/21, Erw. 6.1 = LES 1997, S. 18 (S. 28).

²¹ LGBl. 2003 Nr. 186.

²² Vgl. Art. 104 Abs. 2 LV. Siehe dazu auch Günther Winkler, Die Verfassungsreform in Liechtenstein (2003), S. 322 ff.

²³ StGH 2004/45, Erw. 2.1; StGH 2005/89, www.gerichtsentscheide.li, Erw. 4.

²⁴ Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung, LGBl. 2010 Nr. 452.



Die angefochtene Norm lautete:

„Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof kann sich nur gegen rechtswidriges Vorgehen und Erledigen oder gegen aktenwidrige und unvollständige Sachverhaltsfeststellungen richten.“

Der Staatsgerichtshof prüfte die angefochtene Norm sowohl auf der Grundlage der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 6 EMRK und der geforderten Kognitions- und Überprüfungsbefugnis, sondern auch des in der liechtensteinischen Verfassung (LV) garantierten Beschwerderechts (Art. 43 LV). Er hielt unter Verweis auf vorangegangene Rechtsprechung²⁵ fest, dass sowohl Art. 43 LV wie auch Art. 6 EMRK eine volle Prüfungsbefugnis des Gerichts als Sach- und Rechtsinstanz erfordern würden.²⁶

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass bei offenkundiger Konvergenz des materiellen Inhalts des Beschwerderechts gemäss Art. 43 LV mit der an der Rechtsprechung des EGMR orientierten Interpretation des Art. 6 EMRK ersteres den weiterreichenden Anspruch vermittelt, da dieses Grundrecht nicht nur auf „zivilrechtliche Ansprüche“ und „strafrechtliche Anklagen“ iS des Art. 6 Abs. 1 EMRK beschränkt ist.

Art. 8 EMRK und Hausdurchsuchungen:

Gemäss Art. 32 Abs. 1 der LV sind die Freiheit der Person, das Hausrecht und das Brief- und Schriftengeheimnis gewährleistet. Gemäss Abs. 2 darf ausser in den vom Gesetz bestimmten Fällen weder jemand verhaftet oder in Haft behalten, noch eine Hausdurchsuchung oder Durchsuchung von Personen, Briefen oder Schriften oder eine Beschlagnahme von Briefen oder Schriften vorgenommen werden.

Art. 8 EMRK formuliert demgegenüber den Anspruch jeder Person auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz. Darüber hinaus statuiert Abs. 2 dieser Bestimmung den Gesetzesvorbehalt, wonach eine Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen darf, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Strafta-

²⁵ StGH 2010/145, Erw. 2.2; StGH 2009/93, www.gerichtsentscheide.li, Erw. 7.1; siehe auch Tobias Michael Wille, Beschwerderecht, in: Andreas Kley/Klaus A. Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52 (2012), S. 518 f. mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen.

²⁶ StGH 2012/198, Erw. 3.1.



ten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

In der Praxis des Staatsgerichtshofes wird Art. 32 LV im Lichte von Art. 8 EMRK interpretiert, da die Schutzzwecke der Normen identisch seien.²⁷ Art. 32 Abs. 1 LV entspricht daher in seinem Schutzzumfang, was das Hausrecht betrifft, Art. 8 EMRK.²⁸ Konvergenz der beiden Grundrechtsgarantien ist auch hinsichtlich der Frage festzustellen, ob juristische Personen diesbezüglich Grundrechtsträger sein können, was von Staatsgerichtshof und EGMR bejaht wird.²⁹

Konvergenz findet auch in der Interpretation der jeweiligen Gesetzesvorbehalte statt: Der Gesetzesvorbehalt des Art. 32 Abs. 2 LV ist relativ weit, da er bei wörtlicher Auslegung jegliche gesetzliche Regelung als Einschränkung der Garantie des Abs. 1 zulassen würde. Der Staatsgerichtshof judiziert indessen, dass eine Einschränkung der in der Verfassung garantierten Grundrechte zwar generell möglich sei; dies aber nur unter der Voraussetzung, dass der Grundrechtseingriff gesetzeskonform, im öffentlichen Interesse und verhältnismässig sei und die Kerngehaltsgarantie beachtet werde.³⁰ Er hat zur Beurteilung dieser Frage auch auf den deutlich differenzierteren Gesetzesvorbehalt in Art. 8 Abs. 2 EMRK verwiesen und diesen zur Beurteilung der Grundrechtskonformität des Eingriffs herangezogen.³¹

Das Recht auf angemessene Verfahrensdauer:

Das in Art. 6 Abs. 1 EMRK verankerte Recht auf eine Entscheidung innerhalb angemessener Frist wird vom Staatsgerichtshof auch als Bestandteil des aus dem allgemeinen Gleichheitssatz gemäss Art. 31 LV abgeleiteten Verbots der Rechtsverzögerung betrachtet.³² Für die Rechtsunterworfenen hat dies den Vorteil, dass die Garantie des Art. 31 LV weiter reicht als „nur“ in den von Art. 6 Abs. 1 EMRK erfassten zivil- und strafrechtlichen Angelegenheiten.³³

²⁷ Vgl. Marzell Beck/Andreas Kley, Freiheit der Person, Hausrecht sowie Brief- und Schriftengeheimnis, in: Andreas Kley/Klaus Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52 (2012), S. 133.

²⁸ Beck/Kley, Freiheit, S. 133.

²⁹ Beck/Kley, Freiheit, S. 141.

³⁰ Beck/Kley, Freiheit, S. 142 mit weiteren Nachweisen.

³¹ StGH 1997/1 = LES 1998, S. 201 (205), Erw. 4; vgl. auch Beck/Kley, Freiheit, S. 143.

³² StGH 2011/32, www.gerichtsentscheide.li, Erw. 6; StGH 2004/25, Erw. 2.1.

³³ Vgl. StGH 2008/152.



So ist das Verbot der Rechtsverzögerung in Rechtshilfverfahren sehr wohl anwendbar, Art. 6 Abs. 1 EMRK hingegen nicht.³⁴

Der Staatsgerichtshof prüft die Frage des Vorliegens eines Verstosses gegen das Gebot einer angemessenen Verfahrensdauer³⁵ anhand der Kriterien des EGMR: nämlich im Lichte der Bedeutung der Sache für den Beschwerdeführer, des Verhaltens des Beschwerdeführers, der Komplexität des Falles sowie der Behandlung des Falles durch die Behörden³⁶.

Der Staatsgerichtshof hielt jedoch auch fest, dass diese vier Kriterien³⁷ lediglich Aspekte darstellen, „die der EGMR bei der Überprüfung der Verfahrensdauer im Einzelfall heranzieht. Sie bilden für sich jedoch keine Messlatte, da ausschlaggebend für die Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer letztlich immer die konkrete Konstellation des Einzelfalles ist.“³⁸

In Orientierung am case-law des EGMR und am dazu ergangenen Schrifttum wurde beispielsweise eine Verfahrensdauer, die „geteilt durch die Zahl der Instanzen eineinhalb bis zwei Jahre ergibt“, als noch vertretbar betrachtet.³⁹

Im Falle der Feststellung einer solchen Grundrechtsverletzung ist der Staatsgerichtshof allerdings mit dem Problem konfrontiert, dass die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung dann, wenn die Sachentscheidung als solche nicht verändert wird, nur zu einer Verlängerung der Grundrechtsverletzung führen kann. In diesen Fällen stellt der Staatsgerichtshof wie im Übrigen auch der österreichische Verfassungsgerichtshof⁴⁰ fest, dass der Beschwerdeführer durch die angefochtene Entscheidung „in seinem verfassungsmässig und durch die EMRK gewährleisteten Recht auf eine Entscheidung innert angemessener Frist gemäss Art. 31 Abs. 1

³⁴ StGH 2008/152.

³⁵ In der liechtensteinischen Grundrechtspraxis wird die angemessene Verfahrensdauer auch das Teil des „Rechtsverzögerungsverbots“ betrachtet, das als zwar nicht explizit formuliertes, aber aus dem Gleichheitssatz der Verfassung abgeleiteten selbständigen grundrechtlichen Anspruch, der vor dem Staatsgerichtshof gerügt werden kann, verstanden (vgl. Vogt, Rechtsverweigerung, S. 605).

³⁶ StGH 2004/25, Erw. 2.2 mit Verweis auf Mark E. Villiger, EMRK-Kommentar, 2. Aufl., Zürich 1999, 290, Rz. 459; vgl. auch StGH 2004/58, www.gerichtsentscheide.li, Erw. 7.2 und StGH 2005/43, Erw. 9.2). Siehe auch Hugo Vogt, Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung, überspitzter Formalismus, in: Kley/Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52 (2012), S. 593 – 618 (S. 607 f.).

³⁷ Zum Inhalt dieser vier Kriterien im einzelnen Christoph Grabenwarter/Katharina Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, 5. Aufl. (2012), S. 428 ff. Rz 70.

³⁸ StGH 2005/52.

³⁹ StGH 2010/29, www.gerichtsentscheide.li, Erw. 6 unter Hinweis auf Wolfgang Peukert, in: Jochen Abr. Frowein/Wolfgang Peukert (Hrsg.), Menschenrechtskonvention, 3. Aufl. (2009), Rz 249.

⁴⁰ Vgl. etwa VfSlg 16.747/2002; VfSlg 17.339/2004; VfSlg 18.012/2006.



LV und Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzt worden ist.“⁴¹ Anlass einer Teilaufhebung der angefochtenen Entscheidung, weil etwa bei einem Strafverfahren die Verletzung der angemessenen Verfahrensdauer in verfassungskonformer Weise in der Abwägung über die Höhe der verhängten Strafe zu berücksichtigen wäre, wie dies der österreichische Verfassungsgerichtshof vornimmt⁴², hat der Staatsgerichtshof bisher nicht gefunden.

Weitere Rechtsfolgen, etwa die Festsetzung einer Entschädigung, sind mit einer solchen Feststellung auf Grund geltender liechtensteinischer Rechtslage nicht unmittelbar verbunden.⁴³ Nach Auffassung des StGH ist allerdings das in Art. 41 EMRK verankerte System der „gerechten Entschädigung“ dem EGMR vorbehalten und kann daher nicht auf das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof herunter gebrochen werden.⁴⁴

Der Staatsgerichtshof erlässt dem Beschwerdeführer allerdings in „Lückenfüllung“ die Verfahrenskosten.⁴⁵ Er hat auch betont, „dass der Staat im Rahmen seiner gesetzlichen Möglichkeiten zur Wiedergutmachung verpflichtet ist, resp. gehalten ist, die dem Betroffenen durch die überlange Verfahrensdauer entstandenen Nachteile auszugleichen.“⁴⁶

Der Staatsgerichtshof judiziert auch, dass auch eine Inaktivität des Staatsgerichtshofes selbst den Anspruch verletzen kann, wenn dieser während einer unangemessen langen Dauer nicht entschieden hat. In einem solchen Fall erfolgte die Grundrechtsverletzung nicht durch die angefochtene Entscheidung, daher erfolgt im Spruch des Urteils des Staatsgerichtshofes die Feststellung, dass eine Grundrechtsverletzung durch den Staatsgerichtshof selbst erfolgt ist.⁴⁷

Verteidigungsrechte:

⁴¹ Vgl. StGH 2011/32, www.gerichtsentscheide.li.

⁴² Vgl. VfSlg 17.339/2004: „Der angefochtene Bescheid war nur im Umfang des Strafausspruchs aufzuheben, weil die festgestellte Rechtsverletzung den Ausspruch über die Schuld unberührt lässt und eine Änderung nur im Rahmen der Strafbemessung gemäß § 16 Abs. 6 DSt 1990 (arg "insbesondere") in Betracht kommt, insbesondere durch verfassungskonforme Berücksichtigung der überlangen Verfahrensdauer als Milderungsgrund unter sinngemäßer Anwendung des § 34 Abs. 2 StGB (vgl. VfSlg 16385/2001).“ In diesem Sinne auch Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, S. 431 Rz 72.

⁴³ Es könnte allerdings der Weg der Geltendmachung einer Amtshaftung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Amtshaftung beschritten werden (zur Verpflichtung des Mitgliedstaates zum Schadenersatz durch Konventionsverletzungen Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, S. 491 Rz 181).

⁴⁴ Vgl. 1997/30, Erw. 6 = LES 2002, S. 124 (S. 127 f.); vgl. dazu auch die Spruchpraxis des EGMR bei Jens Meyer-Ladewig, EMRK (2003), S. 286 f. Rz 13.

⁴⁵ Vgl. StGH 2011/32, www.gerichtsentscheide.li, Erw. 9.

⁴⁶ StGH 1997/30, Erw. 6 = LES 2002, S. 124 (127 f.).

⁴⁷ StGH 2005/52; StGH 2005/7; StGH 2005/13, www.gerichtsentscheide.li; StGH 2005/43; StGH 2004/58, www.gerichtsentscheide.li.



Art. 33 Abs. 3 LV gewährleistet dem Angeschuldigten das Recht der Verteidigung. Dieses sehr vage formulierte Recht wird vom Staatsgerichtshof im Lichte der detaillierteren Bestimmungen des Art. 6 EMRK, insbesondere des Abs. 3, interpretiert.⁴⁸

In seiner jüngeren Rechtsprechung hat sich der Staatsgerichtshof beispielsweise hinsichtlich der Beiziehung eines Dolmetschers im Strafverfahren sowie der Übersetzung von Aktenstücken aus dem Gerichtsakt an der Rechtsprechung des EGMR orientiert.⁴⁹

Das Recht auf Verfahrenshilfe bzw. Pflichtverteidigung wird im Strafverfahren aus Art. 33 Abs. 3 LV abgeleitet und dieser Anspruch im Lichte der Reichweite der Garantien des Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK beurteilt. Der Anspruch reicht daher (nur) soweit, als dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist und der Angeklagte oder Beschuldigte einen Verteidiger nicht aus eigenen Mitteln bezahlen kann.⁵⁰

Ein weiteres Beispiel der Bezugnahme auf die EMRK und ihre Auslegung durch den EGMR findet sich in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, dass das Recht auf Verteidigung nur im Strafverfahren, nicht jedoch im Strafrechtshilfeverfahren, Anwendung.⁵¹ Der Staatsgerichtshof verweist in StGH 2008/37 dazu auf die „Strassburger Rechtsprechung“.⁵² Tatsächlich bezieht sich diese Rechtsprechung auf einen Auslieferungsfall⁵³, wobei ein Grössenschluss zum Ergebnis führt, dass, wenn schon im Rahmen der Auslieferung kein Recht auf Verteidigung besteht, dies noch viel weniger bei sonstigen, weitaus weniger in die Persönlichkeitsrechte eingreifenden Rechtshilfemassnahmen der Fall ist. Angesichts der dynamischen Weiterentwicklung, in der sich das Verfahren der Rechts- und Amtshilfe in Europa insgesamt befindet und der Notwendigkeit, die Fairness des Strafverfahrens „als Ganzes“ zu betrachten⁵⁴, stellt sich gerade in diesem Beispielsfall die Frage, inwieweit diese Rechtspre-

⁴⁸ StGH 2010/116; näher Tobias Michael Wille, Recht auf wirksame Verteidigung, in: Andreas Kley/Klaus Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52 (2012), S. 438 mit weiteren Nachweisen.

⁴⁹ StGH 2010/116; StGH 2010/161, www.gerichtsentscheide.li.

⁵⁰ StGH 2010/23.

⁵¹ Dazu näher Wille, Verteidigung, S. 442 mit weiteren Nachweisen.

⁵² StGH 2008/37, www.gerichtsentscheide.li, Erw. 4.1. Siehe dazu auch StGH 2006/95, Erw. 2.1, auf welche Entscheidung in StGH 2008/37 verwiesen wird.

⁵³ Vgl. Villiger, Menschenrechtskonvention, S. 255 Rz 401, auf welchen StGH 2006/61, Erw. 2.1, verweist. Vgl. auch Wille, Verteidigung, S. 443; Theo Vogler, Art. 6 EMRK, in: Katharina Pabel/Stefanie Schmahl (Hrsg.), Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention (1986), Rz 247.

⁵⁴ Die Wendung „als Ganzes“ beruht auf ständiger Rechtsprechung (vgl. Hans-Heiner Kühne, Art. 6 EMRK, in: Katharina Pabel/Stefanie Schmahl (Hrsg.), Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention (2009), Rz 361 mit weiteren Nachweisen).



chung entweder von Seiten des EGMR oder des Staatsgerichtshofes früher oder später eine Änderung erfährt.⁵⁵

Resümee:

Die vorgestellten Fallbeispiele sollen das Einwirken der EMRK auf die liechtensteinische Grundrechtsdoktrin veranschaulichen: Dank einer EMRK-freundlichen Judikatur des Staatsgerichtshofes werden die liechtensteinischen Grundrechte im Lichte der vergleichbaren Regelungen der EMRK interpretiert. Die in den Grundrechten der liechtensteinischen Verfassung enthaltenen weitreichenden Schranken werden durch eine an der Rechtsprechung des EGMR orientierte Interpretation deutlich eingengt.

Andererseits werden aber weiterreichende Garantien des liechtensteinischen Grundrechtskataloges nicht aufgegeben, die EMRK bildet vielmehr einen Mindeststandard des Grundrechtsschutzes, der in vielen Fällen durch den liechtensteinischen Grundrechtskatalog überschritten wird.⁵⁶

Es kommt somit zu einem Dialog der Grundrechtsebenen, der zu einer Konvergenz des Grundrechtsschutzes führt, ohne dass bereits erreichte Standards aufgegeben werden.

b) die Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Was die Grundrechtecharta betrifft, so gilt diese lediglich innerhalb der Europäischen Union und entfaltet im EWR keine unmittelbare Rechtswirkung.⁵⁷ Der Staatsgerichtshof hat denn auch bereits ausgesprochen, dass „der blosser Umstand, dass der Beschwerdeführer auch in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union eine berufliche Niederlassung hat, nicht hinreichen kann, die unmittelbare Anwendbarkeit der Europäischen Grundrechtecharta auch im EWR zu bewirken.“⁵⁸

⁵⁵ Vgl. dazu auch Wille, Verteidigung, S. 443 f.

⁵⁶ Gemäss Art. 53 EMRK darf die Konvention nicht so ausgelegt werden, als beschränke oder beeinträchtige sie Menschenrechte und Grundfreiheiten, die in den Gesetzen eines Mitgliedstaats oder in einer anderen Übereinkunft, deren Vertragspartei er ist, anerkannt werden. Diese Vorschrift belässt den Verfassungen der Mitgliedstaaten Spielraum, ein höheres Schutzniveau als nach der EMRK zu garantieren (vgl. Christoph Grabenwarter/Katharina Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, S. 13 Rz 14).

⁵⁷ Gemäss Art. 6 Abs. 1 EUV werden durch die Bestimmungen der Charta die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union in keiner Weise erweitert. Diese Bestimmung findet sich inhaltsgleich in Art. 51 Abs. 2 GRC wieder.

⁵⁸ StGH 2012/157, Erw. 2.



Dessen ungeachtet könnte die Grundrechtecharta „Ausstrahlungswirkung“ – im Sinne eines vom Staatsgerichtshof immer wieder verwendeten Terminus⁵⁹ – auch auf dessen Rechtsprechung entfalten.⁶⁰ Dabei wird auch die Judikatur des EFTA-Gerichtshofs eine Rolle spielen.

c) andere völkerrechtliche Instrumente auf europäischer Ebene

Als nationales Verfassungsgericht eines EWR-Mitgliedstaates hat sich der Staatsgerichtshof keineswegs nur an der Rechtsprechung des EGMR zu orientieren. Auch die Judikatur des EFTA-Gerichtshofes ist eine wesentliche Rechtsquelle.

Der Staatsgerichtshof judiziert in ständiger Rechtsprechung den Vorrang des EWR-Rechtes.⁶¹ Dieser beinhaltet nicht nur den Vorrang des positiv normierten EWR-Rechtes, sondern auch dessen Auslegung durch den EFTA-Gerichtshof.⁶² Der Vorrang des EWR-Rechtes reicht allerdings nach Auffassung des Staatsgerichtshofes nur so weit als dadurch nicht gegen „Grundprinzipien und Kerngehalte der Grundrechte der Landesverfassung verstossen wird.“⁶³ Ein solcher Fall ist jedoch nur in krassen Ausnahmefällen denkbar, sodass die Verfassungskonformität einer Entscheidung des EFTA-Gerichtshofes oder einer EWR-Norm in der Praxis nicht zu prüfen ist.⁶⁴

Die EWR-Grundfreiheiten werden vom Staatsgerichtshof als verfassungsmässig gewährleistete Rechte anerkannt.⁶⁵ In seiner Spruchpraxis orientiert sich der Staatsgerichtshof daher, wie erwähnt, auch am EFTA-Gerichtshof, wie insbesondere in einer Reihe von Entscheidungen⁶⁶ deutlich wurde, in denen die EWR-Konformität der (neuen)⁶⁷ Regelungen der liechtensteinischen Zivilprozessordnung (ZPO) hinsichtlich der sogenannten „aktorischen Kautio“ (insbe-

⁵⁹ Der Staatsgerichtshof verwendet diesen Begriff in Zusammenhang mit der Wirkung der Garantien der EMRK auf die von Liechtenstein anlässlich seines Beitritts zur EMRK abgegebenen Vorbehalte (vgl. StGH 2004/60, www.gerichtsentscheide.li, Erw. 6).

⁶⁰ Vgl. auch Bussjäger, Beschwerde, S. 867.

⁶¹ Vgl. StGH 1996/34 = LES 1998, S. 74 (80); StGH 2004/45, Erw. 2.1.

⁶² StGH 2011/200, www.gerichtsentscheide.li, Erw. 3.2; gleichlautend StGH 2011/177, 2011/175, 2011/174, 2011/173, 2011/172, 2011/170, 2011/169, 2011/147, 2011/132, 2011/104, jeweils Erw. 3.2.

⁶³ StGH 2008/36, Erw. 2.1.

⁶⁴ Siehe die Ausführungen oben unter I. 1..

⁶⁵ StGH 2004/45, Erw. 2.1; StGH 2007/98, Erw. 6.1;

⁶⁶ Vgl. StGH 2011/200, www.gerichtsentscheide.li, Erw. 3.2

⁶⁷ Eine frühere Regelung war vom Staatsgerichtshof wegen EWR-Widrigkeit aufgehoben worden (vgl. StGH 2006/94, www.gerichtsentscheide.li, Erw. 3).



sondere § 57) unter Hinweis auf Entscheidungen des EFTA-Gerichtshofes⁶⁸ bestätigt wurde. Insoweit diese Rechtsprechung klar ist und/oder das anzuwendende EWR-Recht keine Zweifel offen lässt, verzichtet der Staatsgerichtshof allerdings auf die Vorlage des Falles an den EFTA-Gerichtshof⁶⁹ zwecks Erstattung eines Gutachtens.⁷⁰

d) andere völkerrechtliche Instrumente auf internationaler Ebene?

Wie erwähnt verleihen gemäss Art. 15 Abs. 2 StGHG neben der EMRK auch Übereinkommen wie

- der Internationale Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (lit. b),
- das Internationale Übereinkommen vom 21. Dezember 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (lit. c),
- das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (lit. d) und
- das Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (lit. e),

den verfassungsmässig gewährleisteten Rechten gleichsam ebenbürtige Rechte.⁷¹

Von diesen Übereinkommen gibt es lediglich einerseits zum Rassendiskriminierungsübereinkommen und andererseits zum UNO-Pakt II vereinzelte Judikatur des Staatsgerichtshofes.⁷²

⁶⁸ Entscheidung des EFTA-Gerichtshofes vom 17. Dezember 2010, Rechtssache E-5/10 = LES 2010, S. 5 mit Kommentar von Manfred Walser; siehe hierzu auch Philipp Lennert/Daniel Heilmann, Die Auslegung der aktori-schen Kautio im Lichte des Allgemeinen Europäischen Diskriminierungsverbotes in Art. 4 des Abkommens zum Europäischen Wirtschaftsraum: Besprechung Urteil des EFTA-Gerichtshofes vom 17. Dezember 2010, Rechtssache E-5/10, LJZ 2011, 25 – 28; Christian Kohler, Liechtenstein, cautio iudicatum solvi und Lugano-Übereinkommen: No End of a Lesson?, Jus & News 2/2011, 153 ff.

⁶⁹ Die liechtensteinischen Gerichte sind (lediglich) berechtigt, bei Zweifeln über die Auslegung des EWR-Rechts den EFTA-Gerichtshof um ein Gutachten zu ersuchen (vgl. Art. 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes, LGBl. 1995 Nr. 72).

⁷⁰ Vgl. etwa StGH 2006/76, Erw. 5; StGH 2011/123, Erw. 3.1; StGH 2011/177, Erw. 5.

⁷¹ Dazu näher Peter Bussjäger, Beschwerde, S. 867.

⁷² Siehe zum Rassendiskriminierungsübereinkommen StGH 2005/89 = LES 2007, 411 (412); StGH 2008/67; StGH 2011/203, www.gerichtsentscheide.li und zum UNO-Pakt II etwa StGH 2009/79 + 80; StGH 2011/32, www.gerichtsentscheide.li; StGH 2011/80, www.gerichtsentscheide.li; StGH 2011/81, www.gerichtsentscheide.li; StGH 2012/21; StGH 2012/100, www.gerichtsentscheide.li; StGH 2012/130 und StGH 2013/11, www.gerichtsentscheide.li.



3. *Gibt es eigene verfassungsrechtliche Bestimmungen die zu einer Berücksichtigung von Entscheidungen europäischer Gerichtshöfe rechtlich verpflichten?*

Es gibt keine explizite Verpflichtung. Zu erwähnen ist allerdings Art. 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes⁷³, wonach der EFTA-Gerichtshof Gutachten über die Auslegung des EWR-Abkommens erstellt. Wird eine derartige Frage einem Gericht eines EFTA-Staates gestellt, und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem EFTA-Gerichtshof zur Erstattung eines solchen Gutachtens vorlegen. Bereits aus dem Umstand, dass es sich um ein „Gutachten“ handelt, resultiert, dass keine zwingende Verpflichtung besteht, dieses zu berücksichtigen, wenngleich sich die Praxis der liechtensteinischen Gerichte an die Auslegung des EWR-Rechts durch den EFTA-Gerichtshof hält.⁷⁴

4. *Wie wird die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts faktisch durch die Rechtsprechung europäischer Gerichtshöfe beeinflusst?*

Wie dargestellt (2. a) werden die Garantien der EMRK im Lichte der Rechtsprechung des EGMR interpretiert. Darüber hinaus werden die liechtensteinischen Grundrechte in Orientierung an vergleichbaren Regelungen der EMRK und ihrer Auslegung durch den EGMR angewendet. Andererseits werden aber weiterreichende Garantien des liechtensteinischen Grundrechtskataloges nicht aufgegeben, die EMRK bildet vielmehr einen Mindeststandard des Grundrechtsschutzes, der in vielen Fällen durch den liechtensteinischen Grundrechtskatalog überschritten wird.⁷⁵

Insoweit in der Praxis eine wechselseitige Beeinflussung der Judikatur von EuGH und EGMR stattfindet⁷⁶ hat dies im Wege der Interpretation der EMRK auch Auswirkungen auf die Judikatur des Staatsgerichtshofes.

⁷³ LGBl. 1995 Nr. 72.

⁷⁴ Siehe auch Herbert Wille, EWR-Abkommen, S. 129 f.

⁷⁵ Gemäss Art. 53 EMRK darf die Konvention nicht so ausgelegt werden, als beschränke oder beeinträchtige sie Menschenrechte und Grundfreiheiten, die in den Gesetzen eines Mitgliedstaats oder in einer anderen Übereinkunft, deren Vertragspartei er ist, anerkannt werden. Diese Vorschrift belässt den Verfassungen der Mitgliedstaaten Spielraum, ein höheres Schutzniveau als nach der EMRK zu garantieren (vgl. Christoph Grabenwarter/Katharina Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, S. 13 Rz 14).

⁷⁶ Vgl. dazu etwa Walter Berka, Grundrechtsschutz durch EuGH und EGMR – Konkurrenz oder Kooperation?, ÖJZ 2006, S. 876 ff.; illustrativ auch Theo Öhlinger, Perspektiven des Grundrechtsschutzes in Europa: Das Zu-



Wie erwähnt, spielt auch die Judikatur des EFTA-Gerichtshofs eine Rolle. Aus verfassungsrechtlicher Perspektive ist dabei weniger die Auslegung des sekundären EWR-Rechts⁷⁷ durch den EFTA-Gerichtshof relevant, als vielmehr dessen Interpretation der EWR-Grundfreiheiten.⁷⁸

Auch eine Einwirkung der Grundrechtecharta (GRC) auf das EWR-Recht könnte im Wege der Judikatur des EFTA-Gerichtshofes stattfinden. Solche Entwicklungen wären für den Staatsgerichtshof ebenfalls relevant, wenn er EWR-Recht direkt oder im Zuge von EWR-Rechtsumsetzungen anzuwenden hat.

Wie der österreichische VfGH⁷⁹ öffnet sich auch der StGH der Rechtsprechung des EGMR und zitiert dessen Entscheidungen. Insbesondere konkretisieren die Bestimmungen der EMRK und ihre Interpretation durch den EGMR die in einer anderen Zeitepoche entstandenen, häufig mit recht offenen Schranken formulierten gleich gerichteten Grundrechte der liechtensteinischen Verfassung.

5. Nimmt das Verfassungsgericht in seiner Judikatur regelmäßig Bezug auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union bzw. des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte? Welches sind die markantesten Beispiele?

Eine Bezugnahme auf Urteile des Gerichtshofes der Europäischen Union findet, obwohl Liechtenstein kein EU-Mitglied ist, immer wieder statt und zwar in Zusammenhang mit der Auslegung von EWR-Recht⁸⁰ oder Schengen-Recht.⁸¹ Einen gewissen Schwerpunkt bildet

sammenspiel von EGMR, EuGH und VfGH im Lichte des Verfassungsentwurfs der Europäischen Union, in: Wolfram Karl (Hrsg.), Internationale Gerichtshöfe und nationale Rechtsordnung (2005), S. 123 ff.

⁷⁷ Das primäre EWR-Recht ist das im Hauptabkommen und dazugehörigen Protokollen enthaltene Recht. Das sekundäre EWR-Recht besteht im Wesentlichen aus den Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Rechtsakten der EU, die in den Vertragsanhängen zum Bestandteil des EWRA erklärt wurden (Art. 119 EWRA). Dazu kommen die nach Inkrafttreten des EWRA in den EWR übernommenen Rechtsakte (vgl. Wille, EWR-Abkommen, S. 112).

⁷⁸ Dazu auch Carl Baudenbacher, Grundfreiheiten und Grundrechte im EWR-Recht, in: Kley/Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52 (2012), S. 775 – 853.

⁷⁹ Grabenwarter, Grundrechte, S. 299.

⁸⁰ So StGH 2011/155, www.gerichtsentscheide.li, Erw. 3.3 mit Hinweis auf das Urteil Akrich des EuGH.

⁸¹ Siehe StGH 2010/137, wo sich der Staatsgerichtshof mit der Frage befasst, ob der StGH eine Entscheidung des EuGH in Fragen der Anwendbarkeit des Art. 54 Schengen-Durchführungsübereinkommen abwarten soll. StGH 2009/187, Erw. 5.6 unter Hinweis auf verschiedene Urteile mit Kriterien, die die Ausübung des Anwaltsberufs im Aufnahmestaat regeln. Siehe weiters StGH 2009/145. Zum Bereich des Asylrechts, das mit der Dublin-Verordnung europäisiert ist, hat sich der Staatsgerichtshof hingegen noch zu keiner Bezugnahme auf Urteile des EuGH veranlasst gesehen.



dabei die Rechtsprechung des EuGH im Bereich der Grundfreiheiten, insbesondere des Aufenthalts-, Dienstleistungs- und Niederlassungsrechts⁸², welche Materien im EWR von besonderer Relevanz sind. Dazu gehört auch die Rechtsprechung zum Diskriminierungsverbot, worin ebenfalls auf die Rechtsprechung des EuGH Bezug genommen wird.⁸³

Was den EGMR betrifft, kann auch auf die oben unter 2.a) genannten Beispiele verwiesen werden. Auf Grund der geschilderten Rechtslage, die den Beschwerdeführern eine Berufung auf die EMRK gleich wie durch die Landesverfassung garantierten Rechten erlaubt, findet eine Berücksichtigung der Judikatur des EGMR regelmässig statt.

Dies kommt besonders häufig im Bereich der Verfahrensgarantien vor. In der Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer erfolgt, wie dargestellt, eine ausdrückliche Orientierung an den vom EGMR entwickelten Kriterien, nämlich die Bedeutung des Verfahrens für den Beschwerdeführer, die Komplexität des Falles, das Verhalten des Beschwerdeführers und die Behandlung durch die massgeblichen Behörden.⁸⁴ Analoges gilt zum Aspekt des rechtlichen Gehörs, wo der Staatsgerichtshof verlangt, dass grundsätzlich jede schriftliche Eingabe eines Verfahrensbeteiligten den Parteien zur Kenntnis gebracht wird; dies unabhängig davon, ob deren Inhalt vom Gericht als verfahrensrelevant angesehen wird oder nicht.⁸⁵

Als weiteres Beispiel kann erwähnt werden, dass sich der Staatsgerichtshof beispielsweise in der Auslegung des „ne bis in idem“-Verbots gemäss Art. 4 7. ZP EMRK betreffend die Sperrwirkung einer Einstellung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft an der Judikatur des EGMR „Müller gegen Österreich“⁸⁶ orientiert hat.⁸⁷ Regelmässig findet eine Berücksichtigung der Judikatur des EGMR auch im Anwendungsbereich des Art. 8 EMRK im Bereich des Migrationsrechts⁸⁸ oder des Familienrechts statt.⁸⁹

⁸² StGH 2009/179, Erw 3.3 (Lidl Belgium); StGH 2008/141, www.gerichtsentscheide.li, Erw. 2.2; StGH 2008/36, Erw. 2.4; StGH 2006/94, www.gerichtsentscheide.li, Erw. 2.2; StGH 2006/66, Erw 2.2; StGH 2006/5, www.gerichtsentscheide.li, Erw. 3.b.

⁸³ StGH 2002/37, www.gerichtsentscheide.li, Erw. 4.1.

⁸⁴ Vgl. StGH 2012/24, Erw. 4.1.

⁸⁵ Vgl. StGH 2012/33, Erw. 4.1 unter Verweis auf StGH 2003/90, Erw. 2.3 und Hugo Vogt, Anspruch auf rechtliches Gehör, in: Kley/Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52 (2012), S. 583 f..

⁸⁶ EGMR, 18. September 2008, Nr. 28034/04.

⁸⁷ StGH 2012/100, www.gerichtsentscheide.li, Erw. 4.1.

⁸⁸ Vgl. StGH 2012/190, Erw. 3.1; StGH 2012/176, www.gerichtsentscheide.li, Erw. 3.3 bis 4.2.

⁸⁹ Vgl. StGH 2012/163, www.gerichtsentscheide.li, Erw. 3.2 bis 3.4 unter Hinweis auf Sporer gegen Österreich Application no. 35637/03 bzw. Zaunegger gegen Deutschland, Application no. 22028/04.



6. *Gibt es Beispiele von Judikaturdivergenzen zwischen dem Verfassungsgericht und den europäischen Gerichtshöfen?*

Ins Gewicht fallende Judikaturdivergenzen, die zu einer Schwächung des Grundrechtsschutzes führen, können nicht festgestellt werden. Zuweilen kommt es jedoch zu einem Dialog zwischen verschiedenen Gerichtsebenen, wie anhand der nachstehenden Beispiele aufgezeigt werden soll:

Anwendung des Günstigkeitsprinzips

Durch die Anwendung des in Art. 53 EMRK positivierten Günstigkeitsprinzips kommt es insgesamt zu einer Erhöhung des Schutzstandards, wenn das nationale Verfassungsgericht strengere Massstäbe als die EMRK oder der EGMR anlegt.

In dem bereits erwähnten Urteil StGH 2012/198 (siehe oben unter 2.a) prüfte der Staatsgerichtshof die angefochtene Norm nicht nur auf der Grundlage der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 6 EMRK und der geforderten Kognitions- und Überprüfungsbefugnis, sondern auch des Beschwerderechts (Art. 43 LV). Er hielt unter Verweis auf vorangegangene Rechtsprechung⁹⁰ fest, dass sowohl Art. 43 LV wie auch Art. 6 EMRK eine volle Prüfungsbefugnis des Gerichts als Sach- und Rechtsinstanz erfordere.⁹¹ Trotz dieser offenkundigen Konvergenz des materiellen Inhalts des Beschwerderechts gemäss Art. 43 LV mit Art. 6 EMRK vermittelt nun ersteres den weiterreichenden Anspruch, da es nicht nur auf „zivilrechtliche Ansprüche“ und „strafrechtliche Anklagen“ iS des Art. 6 Abs. 1 EMRK beschränkt ist.

Konfiskatorische Massnahmen als Strafe?

Bei der Prüfung der Frage, ob eine Verfallsregelung nach § 20b Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB) als Strafbestimmung zu qualifizieren ist und somit das Grundrecht „nulla poena sine lege“ (Art. 7 Abs. 1 EMRK) anwendbar sei, gelangte der Staatsgerichtshof unter Anwendung der vom EGMR entwickelten Kriterien zu einem anderen Ergebnis als dieser hinsichtlich der im „leading case“ *Welch v. United Kingdom*⁹² zur Anwendung gelangten englischen Verfallsbestimmungen und erachtete eine Anwendbarkeit dieser Garantie der EMRK für nicht

⁹⁰ StGH 2010/145, Erw. 2.2; StGH 2009/93, www.gerichtsentscheide.li, Erw. 7.1; siehe auch Tobias Michael Wille, Beschwerderecht, in: Andreas Kley/Klaus A. Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52 (2012), S. 518 f. mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen.

⁹¹ StGH 2012/198, Erw. 3.1.

⁹² EGMR 09.02.1995, Application no. 17440/90; vgl. auch Jochen Abr. Frowein/Wolfgang Peukert, EMRK-Kommentar, 2. Aufl. (1995), S. 325 Rz 4.



gegeben. Der grundlegende Unterschied ergab sich für den Staatsgerichtshof vor allem daraus, dass im englischen Verfallsverfahren ein Ermessensspielraum für das Gericht in der Festsetzung des dem Verfall unterliegenden Betrages unter Berücksichtigung der Art und Höhe des Verschuldens des Angeklagten sowie die Möglichkeit der Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Zahlungsverweigerung der Zahlungspflichtigen bestand.⁹³ Die Richtigkeit dieser von der ursprünglichen Rechtsprechung des EGMR abweichenden Auffassung wurde denn auch in der Entscheidung *Dassa v. Liechtenstein* vom EGMR bestätigt.⁹⁴

Dialog EFTA-Gerichtshof – Staatsgerichtshof in den Fragen der „aktorischen Kautio“

Ein Zusammenspiel von Rechtsprechungen ergab sich auch zwischen dem Staatsgerichtshof und dem EFTA-Gerichtshof in einer Angelegenheit, in der es um die Sicherheitsleistung für Prozesskosten gemäss § 57 der liechtensteinischen Zivilprozessordnung (ZPO), die Kläger mit einem Wohnsitz im Ausland zu erbringen hatten (sogenannte aktorische Kautio), ging.

Der Staatsgerichtshof vertrat zunächst in seinen Entscheidungen zu StGH 1997/31, StGH 2002/37⁹⁵ und StGH 2002/52 die Auffassung, dass die damals geltende Regelung der aktorischen Kautio EWR-rechtskonform sei.⁹⁶ Der EFTA-Gerichtshof erachtete jedoch in seinem Gutachten vom 01.07.2005, E-10/04, eine andere Regelung der ZPO (§ 56), wonach alle nicht aus Liechtenstein stammenden Arten der Leistung von Prozesskostensicherheit ausgeschlossen waren, als EWR-widrig. Daraus konnte abgeleitet werden, dass der EFTA-Gerichtshof auch § 57 ZPO als EWR-widrig betrachten würde.

Der Staatsgerichtshof ist schliesslich in seiner Entscheidung zu StGH 2006/94 von seiner ursprünglichen Auffassung abgewichen und hat die damalige ZPO-Regelung als EWR-rechts- und somit als verfassungswidrig aufgehoben. Der Staatsgerichtshof argumentierte, dass die damalige Kautionsregelung der §§ 56 ff. ZPOalt eine indirekte Diskriminierung von EWR-Ausländern darstelle, welche sich jedenfalls nicht mit dem Fehlen von zwischenstaatlichen Vollstreckungsabkommen rechtfertigen lasse.⁹⁷

⁹³ StGH 2003/44, www.stgh.li.

⁹⁴ EGMR vom 10.07.2007, Application no. 696/05; vgl. dazu auch StGH 2012/126, www.gerichtsentscheide.li, Erw. 2.3.

⁹⁵ LES 2005, S. 145.

⁹⁶ Siehe dazu die Kritik von Anton Schäfer, Die Prozesskostensicherheit – eine Diskriminierung, LJZ 2006/1, S. 17 – 32.

⁹⁷ StGH 2006/94, www.gerichtsentscheide.li, Erw. 2.4.



In der Folge schuf der Gesetzgeber⁹⁸ eine neue Kautionsregelung, die grundsätzlich weiterhin auf einen Wohnsitz der klagenden Partei in Liechtenstein abstellt, allerdings keine Verpflichtung zur Sicherheitsleistung vorsah, wenn u.a. die Prozesskostenentscheidung im Wohnsitzstaat des Klägers bzw. Rechtsmittelwerbers vollstreckt werden kann. Diese Regelung wurde gemäss Art. 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes von einem Gericht dem EFTA-Gerichtshof zur Prüfung vorgelegt.

In seiner Entscheidung vom 17. Dezember 2010, E-5/10⁹⁹, erachtete der EFTA-Gerichtshof die neuen liechtensteinischen Bestimmungen betreffend Sicherheitsleistung für Prozesskosten gemäss den §§ 57 ff. ZPO als grundsätzlich mit dem EWR-Recht vereinbar. Er führte insbesondere aus, dass eine nationale verfahrensrechtliche Vorschrift, nach der gebietsfremde Kläger in Zivilrechtsstreitigkeiten Prozesskostensicherheiten erlegen müssen, während gebietsansässige Kläger dazu nicht verpflichtet sind, aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sei, wenn dies sowohl erforderlich als auch verhältnismässig sei. Es sei Sache des nationalen Gerichtes, im Einzelfall festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine Rechtfertigung der Diskriminierung gegeben seien.

In der Folge hat der Staatsgerichtshof unter Hinweis auf die Entscheidung des EFTA-Gerichtshofes E-5/10 die neuen ZPO-Bestimmungen betreffend Sicherheitsleistungen für Prozesskosten und insbesondere auch § 57 ZPO als EWR-rechtskonform betrachtet.¹⁰⁰

Damit vertreten der EFTA-Gerichtshof und der Staatsgerichtshof nunmehr konforme Rechtsauffassungen.

7. Wird die Rechtsprechung der Europäischen Gerichtshöfe als Folge der Berücksichtigung durch das Verfassungsgericht auch von anderen nationalen Gerichten in deren Rechtsprechung berücksichtigt?

⁹⁸ LGBl. 2009 Nr. 206.

⁹⁹ LES 2010, S. 5 mit Kommentar von Manfred Walser; siehe hierzu auch Philipp Lennert/Daniel Heilmann, Die Auslegung der aktorischen Kautio im Lichte des Allgemeinen Europäischen Diskriminierungsverbotes in Art. 4 des Abkommens zum Europäischen Wirtschaftsraum: Besprechung Urteil des EFTA-Gerichtshofes vom 17. Dezember 2010, Rechtssache E-5/10, LJZ 2011, S. 25 – 28; Christian Kohler, Liechtenstein, cautio iudicatum solvi und Lugano-Übereinkommen: No End of a Lesson?, Jus & News 2/2011, S. 153 ff.

¹⁰⁰ StGH 2010/20, www.gerichtsentscheide.li, Erw. 2.3.1 f.; vgl. auch Wilhelm Ungerank, Entsprechen die nunmehrigen Bestimmungen der ZPO betreffend die Sicherheitsleistung für Prozesskosten dem EWR-Recht?, LJZ 2010, S. 32 ff. In der Entscheidung zu StGH 2010/63, Erw. 3.1 f., hat der Staatsgerichtshof zudem die Kautionsregelung betreffend juristische Personen gemäss § 57a ZPO ebenfalls gestützt auf die erwähnte Entscheidung des EFTA-Gerichtshofes als EWR-rechtskonform qualifiziert.



Eine solche Berücksichtigung erfolgt dadurch, dass die Gerichte ihre Interpretation von Bestimmungen der EMRK oder von Grundrechten der Landesverfassung auf der Grundlage der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, welcher sich in der dargestellten Form an den europäischen Gerichten orientiert, vornehmen.

Als Beispiel kann der Beschluss des Obersten Gerichtshofes vom 05.04.2013, 11 UR.2011.364, dienen, in welchem dieser unter Bezugnahme auf ein Urteil des Staatsgerichtshofes¹⁰¹ zur Frage der Verfassungskonformität des Ausschlusses von Privatbeteiligten im Strafverfahren vom Genuss der Verfahrenshilfe, das wiederum die Judikatur des EGMR zur Grundlage hatte, den Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe abwies.¹⁰²

8. *Gibt es Beispiele aus der Rechtsprechung der europäischen Gerichtshöfe, in denen ein Einfluss der Rechtsprechung nationaler Verfassungsgerichte erkennbar ist?*

Wir gehen davon aus, dass die Rechtsprechung der Verfassungsgerichte in umstrittenen Fragen, wie etwa der Vorratsdatenspeicherung, auch Einfluss auf die Rechtsprechung der europäischen Gerichte hat. Wie der Fall *Dassa gegen Liechtenstein*¹⁰³ (siehe oben 6.) zeigt, berücksichtigte der EGMR die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, die auf Grund unterschiedlicher Ausgestaltung der Verfallsbestimmungen in der liechtensteinischen Strafprozessordnung eine Anwendung der seinerzeitigen EGMR-Judikatur auf den konkreten Fall verneinte.

Als ein Beispiel für eine, wenngleich nicht explizit artikulierte, Berücksichtigung der Rechtsprechung nationaler Verfassungsgerichte kann aus Sicht des Staatsgerichtshofes die zunehmend differenziertere Haltung des EGMR zur Ermessenskontrolle der Verwaltung durch die Gerichte dienen. Während der EGMR im Falle *Obermeier gegen Österreich* den Ausschluss der Kognitionsbefugnis des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes gegenüber Ermessensentscheidungen der Verwaltung als Verletzung des Art. 6 EMRK betrachtete¹⁰⁴, ging er in

¹⁰¹ StGH 2012/128.

¹⁰² Ähnlich auch der Beschluss des OGH vom 08.03.2013, DO.2012.7, hinsichtlich der Anwendbarkeit des Art 6 EMRK auf Disziplinarangelegenheiten unter Hinweis auf den EGMR wie auch den Staatsgerichtshof.

¹⁰³ EGMR 10.07.2007, Application No. 696/05.

¹⁰⁴ 28.06.1990, 6/1989/166/222. Vgl. auch die Ausführungen von Mark Villiger, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), 2. Aufl. (1999), S. 271, Rz 427.



der Folge zu einer deutlich differenzierteren Haltung über.¹⁰⁵ Der EGMR verweist nunmehr darauf, dass die gerichtliche Kontrolle von Verwaltungsentscheidungen in vielen Mitgliedstaaten des Europarates eingeschränkt sei und zieht eine Reihe Kriterien heran, die vorliegen müssen, um von einer ausreichenden Kognitionsbefugnis zu sprechen.¹⁰⁶

II. Wechselwirkungen zwischen Verfassungsgerichten

1. *Nimmt das Verfassungsgericht in seiner Judikatur Bezug auf die Rechtsprechung anderer europäischer oder nichteuropäischer Verfassungsgerichte?*

Eine solche Bezugnahme findet sehr häufig statt¹⁰⁷, wobei die besondere Konstellation Liechtensteins in Betracht zu ziehen ist: So ist beispielsweise das Gesetz über den Staatsgerichtshof (StGHG) in Teilen an das österreichische Verfassungsgerichtshofgesetz angelehnt. Auch die Frage der Normprüfung ist ähnlich wie in Österreich geregelt.

Aus diesem Grund orientiert sich der Staatsgerichtshof beispielsweise in Fragen der Präjudizialität einer Norm¹⁰⁸ wie auch der Zulässigkeit eines Individualantrags auf Normenkontrolle¹⁰⁹ auch an der Judikatur des österreichischen Verfassungsgerichtshofes.

Darüber hinaus sind zahlreiche Rechtsbestände der liechtensteinischen Rechtsordnung aus Österreich und der Schweiz rezipiert. Die Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes zur Verfassungskonformität von Normen, die auch in Liechtenstein gelten, wird daher berücksichtigt¹¹⁰, wengleich dies nicht bedeuten muss, dass die Beurteilung durch den

¹⁰⁵ Siehe etwa den Fall Sigma Radio Television gg. Zypern vom 21.07.2011, 32181/04 ua; dazu auch Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, S. 400, Rz 29. In diesem Sinne auch Siegbert Morscher, Art. 6 MRK voll implementiert, Juristische Blätter 2012/11, S. 681 ff. (S. 682).

¹⁰⁶ EGMR Sigma Radio Television gg. Zypern 21.07.2011, 32181/04.

¹⁰⁷ Siehe auch Bussjäger, Beschwerde, S. 860.

¹⁰⁸ Vgl. StGH 2012/75, www.gerichtsentscheide.li, Erw. 4.1.

¹⁰⁹ Vgl. StGH 2009/71, Erw. 1.

¹¹⁰ In StGH 2005/87, www.gerichtsentscheide.li, erachtete der Staatsgerichtshof die aus Österreich rezipierte Vorschrift des Art. 38 Konkursordnung (KO) unter Hinweis auf das Erkenntnis des österreichischen VfGH VfSlg 13.498/1993 zur seinerzeitigen Bestimmung des § 25 österreichische Konkursordnung als verfassungswidrig, weil keine sachliche Rechtfertigung der Versagung des Schadenersatzes für die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Kündigung durch den Masseverwalter bestehe (Erw. 5.4).

In StGH 2012/163, www.gerichtsentscheide.li, wurde eine Wortfolge in § 167 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), die das Obsorgerecht betraf, als verfassungswidrig aufgehoben, wobei er sich auch an der Judikatur des österreichischen Verfassungsgerichtshofes zu einer vergleichbaren Bestimmung des österreichischen Rechts orientierte (VfSlg 19.653/2012).

In StGH 2007/122, www.gerichtsentscheide.li, folgte der Staatsgerichtshof ebenfalls der Auffassung des österreichischen VfGH (VfSlg 13.581/1993 zu der zu § 219 Abs. 2 ZPO gleichlautenden österreichischen Rezeptions-



österreichischen Verfassungsgerichtshof in gleicher Weise vom Staatsgerichtshof übernommen wird.

Als Beispiel sei auf StGH 2010/80¹¹¹ verwiesen, worin der Staatsgerichtshof die Verfassungskonformität der Regelung des § 57 Abs. 3 der liechtensteinischen ZPO zu prüfen hatte, wonach, wenn sich ein Zweifel über die Anwendung eines Staatsvertrages oder über die Frage der Vollstreckbarkeit einer Entscheidung über die Prozesskosten ergab, vom Gericht eine Erklärung der Regierung einzuholen war, die für das Gericht bindend war. Der österreichische Verfassungsgerichtshof hatte die gleichlautende Bestimmung der österreichischen ZPO wegen Verstosses gegen die Gewaltenteilung als verfassungswidrig aufgehoben.¹¹² Dies lehnte der Staatsgerichtshof mit dem Hinweis auf eine vom österreichischen Verständnis verschiedene Auffassung des Inhalts des Gewaltenteilungsgrundsatzes in Liechtenstein ab. Er hob die Norm jedoch deshalb als verfassungswidrig auf, weil sie dem Betroffenen nicht ermöglichte, den rechtlichen Gegenbeweis anzutreten.

Weiters berücksichtigt der Staatsgerichtshof regelmässig auch die Urteile des Schweizerischen Bundesgerichts, sowohl in Bezug auf grundrechtliche Fragestellungen¹¹³ wie auch die Auslegung gesetzlicher Bestimmungen, die aus der Schweiz rezipiert wurden, wie dies etwa im Bereich des Sozialversicherungsrechts der Fall ist.¹¹⁴

Ebenso findet häufig auch eine Bezugnahme auf Urteile des Bundesverfassungsgerichts statt. Dies kann in besonders exponierten Grundrechtsfragen¹¹⁵ oder einer in Deutschland bestehenden vergleichbaren Rechtslage in besonderen Fallkonstellationen der Fall sein.¹¹⁶

bestimmung, wonach es keinen sachlichen Grund gibt, die Entscheidung über ein Akteneinsichtsbegehren einem anderen Organ als dem in der anhängigen Zivilrechtssache zuständigen Richter anzuvertrauen.

¹¹¹ Siehe StGH 2010/80, www.gerichtsentscheide.li, Erw. 2.1 – 2.3.

¹¹² VfSlg 9560/1982.

¹¹³ In diesem Zusammenhang ist etwa auf die Judikatur des Staatsgerichtshofes in Angelegenheiten der Amt- und Rechtshilfe zu verweisen, vgl. StGH 2008/37, www.gerichtsentscheide.li und 2008/55, jeweils Erw. 5.5; StGH 2012/49, Erw. 4 und viele weitere.

¹¹⁴ Vgl. StGH 2012/132, www.gerichtsentscheide.li, Erw. 4.1; StGH 2011/136, www.gerichtsentscheide.li, Erw. 3.1 und viele mehr.

¹¹⁵ So zum Beispiel in StGH 2012/163, www.gerichtsentscheide.li, Erw. 3.5 in Zusammenhang mit einer Normprüfung betreffend Fragen der Obsorge, worin der Staatsgerichtshof auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21.07.2010, 1 BvR = NJW 2010/41, S. 3008 ff., betreffend Übertragung der elterlichen Sorge für nichteheliche Kinder auf Väter, in welchem dieses wiederum auf das Urteil des EGMR betreffend Zaunegger gegen Deutschland (Application no. 22028/04) Bezug genommen hatte.

¹¹⁶ Vgl. etwa der Hinweis in StGH 2011/144, www.gerichtsentscheide.li, Erw. 3.4 auf BVerfGE 99, 100 (120 f.) zur Kirchengutsgarantie in Art. 138 Abs. 2 der Weimarer Reichsverfassung.



Mitunter zeigten sich auch in der Grundrechtsdogmatik des Staatsgerichtshofes Einflüsse mehrerer Verfassungsgerichte: Die Rechtsprechung zum Gleichheitsgrundsatz beinhaltet Elemente der Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes („Gleiches ist gleich, Ungleiches ungleich zu behandeln“), des schweizerischen Bundesgerichts (u.a. „Erfordernis von ernsthaften sachlichen Gründen“) wie auch des deutschen Bundesverfassungsgerichts („Der Gleichheitsgrundsatz ist unter anderem dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können“).¹¹⁷

In den Bezugnahmen auf die Rechtsprechung dieser Höchst- bzw. Verfassungsgerichte wird zuweilen aber auch eine von dieser Judikatur abweichende Meinung akzentuiert.¹¹⁸ Zum Beispiel wird in StGH 2011/197, Erw. 4¹¹⁹, darauf hingewiesen, dass durch das Grundrecht auf persönliche Freiheit gemäss Art. 32 Abs. 1 LV sowohl die körperliche als auch psychische Integrität der menschlichen Persönlichkeit und ihre elementaren Entfaltungsmöglichkeiten geschützt werden, „dies im Einklang mit der Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts, jedoch entgegen derjenigen des deutschen Bundesverfassungsgerichts, welches die persönliche Freiheit sehr weit im Sinne einer allgemeinen Handlungsfreiheit handhabt“.¹²⁰

Ein anderes Beispiel bildet die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zum Willkürverbot, das zu einem allgemeinen, subsidiären und in der Verfassung nicht explizit verankerten, ihr aber zugrunde liegenden Auffanggrundrecht erklärt wird. Hier hat sich die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes teilweise vom schweizerischen Vorbild gelöst.¹²¹

Nicht selten finden sich in den Urteilen des Staatsgerichtshofes Bezugnahmen auf eine Mehrzahl von ausländischen Höchst- oder Verfassungsgerichten. In seinem Urteil StGH 2009/202

¹¹⁷ Vgl. Bussjäger, Beschwerde, S. 861; Hugo Vogt, Das Willkürverbot und der Gleichheitsgrundsatz in der Rechtsprechung des liechtensteinischen Staatsgerichtshofes, LPS 44 (2008), S. 82 ff.

¹¹⁸ In StGH 2010/63 verwies der Staatsgerichtshof auf das Erkenntnis des österreichischen VfGH den Ausschluss von juristischen Personen von der Gewährung von Verfahrenshilfe als verfassungswidrig zu betrachten (VfSlg 19.522/2011) unterliess es aber, diese Rechtsprechung auch auf den bei ihm anhängigen Fall anzuwenden, in dem es darum ging, ob einer juristischen Person eine Prozesskostensicherheit auferlegt werden konnte. Er hielt fest, dass eine punktuelle Gleichbehandlung von juristischen und natürlichen Personen in Liechtenstein auch durch verfassungskonforme Interpretation erzielt werden könne (Erw. 4.4).

¹¹⁹ Ebenso StGH 2011/20, www.gerichtsentscheide.li, Erw. 2.1; StGH 2011/21, www.gerichtsentscheide.li, Erw. 2.1.

¹²⁰ Ähnlich auch StGH 2011/11, www.gerichtsentscheide.li, Erw. 2.1 zur Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts zum postmortalen Persönlichkeitsschutz, welche vom StGH nicht übernommen wird. Siehe auch Bussjäger, Beschwerde, S. 860.

¹²¹ Bussjäger, Beschwerde, S. 862.



hat der Staatsgerichtshof beispielsweise bei der Beurteilung der Frage der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden gegen die Verweigerung des Eintretens auf ein Asylgesuch, auf Judikatur des schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts und des deutschen Bundesverfassungsgerichts rekurriert.¹²²

Die starke Orientierung an der Rechtsprechung dieser Staaten erklärt sich nicht nur aus durch die ebenso starke Rezeption ausländischen Rechts, sondern auch damit, dass angesichts der vergleichsweise geringen Zahl der zu bearbeitenden Fälle die Entscheidungspraxis dieser Gerichte dem Staatsgerichtshof eine wesentliche Hilfe bei seinen eigenen Urteilen bilden.¹²³

Bezugnahmen auf Urteile von Verfassungsgerichten aus anderen Staaten als Deutschland, Österreich und der Schweiz, konnten, soweit beurteilbar, nicht festgestellt werden.

- 2. Wenn ja, tendiert das Verfassungsgericht dazu, Rechtsprechung vornehmlich aus dem gleichen Sprachraum heranzuziehen?*

Wie sich aus der Beantwortung der vorangegangenen Frage ergibt, ist dies der Fall.

- 3. In welchen Rechtsgebieten (Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht) greift das Verfassungsgericht auf die Rechtsprechung anderer europäischer oder nichteuropäischer Verfassungsgerichte zurück?*

Wiederum ist hier auf die besondere Konstellation Liechtensteins hinzuweisen: Auf Grund der Vielzahl der rezipierten Rechtsvorschriften gibt es keine spezifischen Schwerpunkte. Mit anderen Worten, die Berücksichtigung der Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes und des Schweizerischen Bundesgerichtes findet sowohl im Zivilrecht (ABGB mit Ausnahme des Sachenrechtes und ZPO sind aus Österreich rezipiert), Strafrecht (StGB und Strafprozessordnung sind aus Österreich rezipiert) wie auch in den Materien des Sozialversicherungsrechts und des Fremdenrechts, die weitgehend aus der Schweiz rezipiert sind, statt.

¹²² Bussjäger, Beschwerde, S. 861.

¹²³ Bussjäger, Beschwerde, S. 861 f.



4. *Sind Einflüsse von Entscheidungen des Verfassungsgerichtes auf die Rechtsprechung ausländischer Verfassungsgerichte feststellbar?*

Es ist zu berücksichtigen, dass die liechtensteinische Rechtsprechung nur für einen vergleichsweise kleinen Personenkreis von unmittelbarem Interesse ist. In einer solchen Konstellation kann den Entscheidungen des Staatsgerichtshofes von spektakulären Ausnahmefällen abgesehen keine besondere Aufmerksamkeit beschieden sein.

Der Staatsgerichtshof nimmt jedoch an Informationsaustauschen und Konferenzen mit anderen Verfassungsgerichten (insbesondere das sogenannte „Sechser-Treffen“ zwischen dem EuGH, dem EGMR, dem Bundesverfassungsgericht, dem österreichischen Verfassungsgerichtshof, dem Schweizerischen Bundesgericht und eben dem Staatsgerichtshof) teil und kann sich dadurch in den internationalen Diskurs einbringen.

5. *Gibt es Formen der Kooperation jenseits der wechselseitigen Rezeption der Rechtsprechung?*

Wie oben erwähnt, nimmt der Staatsgerichtshof an Informationsaustauschen mit anderen Verfassungsgerichten teil und unterhält darüber hinaus bilaterale Kontakte, insbesondere mit dem österreichischen Verfassungsgerichtshof und dem Schweizerischen Bundesgericht. Darüber hinaus nehmen Mitglieder des Staatsgerichtshofes auch an einschlägigen Informationsveranstaltungen etwa des EFTA-Gerichtshofes teil.

III. Wechselwirkungen zwischen europäischen Gerichten in der Rechtsprechung der Verfassungsgerichte

1. *Fließen Bezugnahmen auf das Recht der Europäischen Union oder die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtes ein?*

Wie dargestellt (siehe die oben unter I. 2.a wiedergegebenen Beispiele), orientiert sich der Staatsgerichtshof in seiner Grundrechtsjudikatur auch an der Rechtsprechung des EGMR. Insoweit können auch Bezugnahmen auf das Recht der Europäischen Union in die Rechtspre-



chung des Staatsgerichtshofes einfließen. Dies könnte etwa im Bereich der Auslegung der im Wesentlichen ähnlichen Verfahrensgarantien des Art. 6 und Art. 47 GRC der Fall sein.

Es gibt dafür allerdings keine aktuellen Beispiele, dies umso mehr, als Liechtenstein Mitglied des EWR, nicht der EU ist.

- 2. Welchen Einfluss hat die Rechtsprechung der Verfassungsgerichte auf das Verhältnis zwischen Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte und dem Gerichtshof der Europäischen Union?*

Aus Sicht des Staatsgerichtshofes kann von einer allgemeinen Konvergenz des Grundrechtsschutzes in Europa gesprochen werden. Bedingt auch durch zahlreiche wechselseitige Kontakte ist ein Prozess der wechselseitigen Befruchtung der Rechtsprechung festzustellen. In der Tendenz führt dieser Prozess zu einer Harmonisierung der Judikatur in zentralen Grundrechtsfragen.

- 3. Haben Unterschiede in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte einerseits und des Gerichtshofes der Europäischen Union Auswirkungen auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts?*

Es ist uns aktuell kein Fall bekannt, in welchem diese Problematik vor dem Staatsgerichtshof eine Rolle gespielt hätte. Zweifellos würde aber, wenn in einer zu entscheidenden Rechtssache eine derartige Diskrepanz auftreten sollte, sich der Staatsgerichtshof damit auseinandersetzen.